

**Satzung über die gebühren- und kostenpflichtigen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 27.09.2021
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i.V.m. § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004, in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 06.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Pflichtaufgaben) nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr sind die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz, Brandsicherheitswachen),
 2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
 3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

§ 2 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Gemeinde Hoppegarten erhebt gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG gegenüber demjenigen Gebühren, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder der in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus welchem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

- (3) Die Gemeinde Hoppegarten verlangt darüber hinaus gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung einer Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Gemeinde Hoppegarten auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3 Kostenersatzpflichtige/Gebührensschuldner

- (1) Die in § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung benannten Personen sind zum Ersatz der Kosten und Auslagen verpflichtet. Der Kostenersatz wird in Form einer Gebühr erhoben.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung und den Kostenersatz

- (1) Grundlage für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl des eingesetzten Personals, die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien, Verbrauchsmittel und deren Entsorgung. Die Einsatzkräfte und Einsatzmittel werden grundsätzlich nach der jeweils geltenden Alarm- und Ausrückordnung von der zuständigen Leitstelle alarmiert. Während des Einsatzes obliegt es der Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen Einsatzkräfte und Einsatzmittel nachzufordern.
- (2) Die Höhe von Kostenersatz und Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gesamtkosten und die sich daraus ergebende Gesamtgebührenhöhe setzen sich aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Nummern des jeweiligen Tarifs zusammen.
- (3) Die Einsatz- und Benutzungsdauer wird gemäß dem anliegenden Gebührentarif minutengenau abgerechnet, soweit in der Tariftabelle keine abweichende Regelung getroffen ist. Für die Berechnung ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr für Mannschaft und Gerät bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend.
- (4) Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht werden.
- (5) In den Tarifsätzen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte und Ausrüstungen grundsätzlich enthalten, soweit in der Tariftabelle keine abweichende Regelung (Pauschalbeträge) getroffen ist. Die Kosten für die verbrauchten Materialien und für unbrauchbar gewordene, bzw. kontaminierte Feuerwehrbekleidung oder Ausrüstungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Entsorgung/Wiederbeschaffung/Reinigung) berechnet.
- (6) Sofern zur Bewältigung der Schadens- bzw. Gefahrenlage nach § 2 der Satzung Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, weil die Fahrzeuge, Mittel und Geräte der Feuerwehr nicht ausreichen, werden die dadurch entstandenen Auslagen dem Gebührenschuldner auferlegt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (7) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertretung die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte, Materialien und sonstigen Hilfsmittel. Ihnen steht auch die Weisungsbefugnis über das Personal der Feuerwehr und die Hilfskräfte zu.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit, Verzicht

- (1) Die Gebühren werden durch Kostenbescheid erhoben. Der im Kostenbescheid ausgewiesene Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Wird gegen den Kostenbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.
- (4) Gemäß § 45 Abs. 4 Satz 2 BbgBKG kann vom Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren im Einzelfall verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Hoppegarten dem Gebührenpflichtigen gegenüber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Aufgabenträger haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet dem Aufgabenträger für alle Schäden, die er oder von ihm beauftragte Person an den Einrichtungen, Gerätschaften oder dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.
- (3) Bei Schäden Dritter stellt der Gebührenpflichtige die Gemeinde Hoppegarten von Ersatzansprüchen frei, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr Hoppegarten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 02.04.2004 und die erste Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 22.05.2012 sowie die zweite Satzung zur Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 10.02.2015 außer Kraft.

Hoppegarten, 27.09.2021

Sven Siebert
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die gebühren- und kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoppegarten vom 27.09.2021 (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

Lfd. Nr. Kostengegenstand

1.	Personal	€/min
	Je eingesetzte/r Feuerwehrkamerad/in	0,82
2.	Fahrzeuge	€/min
2.1.	Kommandowagen KdoW GBM	1,62
2.2.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Dahlwitz-Hoppegarten	1,76
2.3.	Löschfahrzeug LF 16/12 Dahlwitz-Hoppegarten	2,07
2.4.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Dahlwitz-Hoppegarten	2,21
2.5.	Gerätewagen-Logistik GWL Dahlwitz-Hoppegarten	2,71
2.6.	CO ² -Anhänger Dahlwitz-Hoppegarten	1,51
2.7.	Schlauchtransportanhänger STA Dahlwitz-Hoppegarten	2,36
2.8.	Vorausgerätewagen VGW Dahlwitz-Hoppegarten	1,54
2.9.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Dahlwitz-Hoppegarten	0,37
2.10.	Löschfahrzeug LF 16/12 Hönow	1,00
2.11.	Drehleiter DLK 23/12 Hönow	1,53
2.12.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Hönow	1,23
2.13.	Bootsanhänger STA (Boot) Hönow	0,74
2.14.	Mittleres Löschfahrzeug MLF Münchehofe	1,61
2.15.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF Münchehofe	1,65
2.16.	Tragkraftspritzenanhänger TSA Münchehofe	0,71
3.	Geräte und Ausrüstungen	Pauschal
3.1.	Beleuchtungssatz	6,00
3.2.	Schmutzwasserpumpe	24,00
3.3.	Stromerzeuger min. 5 kVA	13,00
3.4.	Motorkettensäge	14,00
3.5.	Tragkraftspritze	44,00
3.6.	Rettungsrüstsatz	60,00
3.7.	Pressluftatmer	17,00
3.8.	Atemschutzmaske	7,00
3.9.	Druckschlauch 15 bzw. 20 m (je Stück)	1,00
3.10.	Saugschlauch 1,6 bzw. 2,5 m (je Stück)	1,00
3.11.	Hebekissensatz	55,00
4.	Sonstiges	
	Verbrauchsmittel, defekte Ausrüstung- und Feuerwehrbekleidung	Kostenersatz nach Entsorgungs- und Wiederbeschaffungskosten, ggf. Reinigungskosten